

Geschäftsverzeichnissnr. 6698
Entscheid Nr. 81/2018 vom 28. Juni 2018

## ENTSCHEID

---

*In Sachen:* Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 81 des Gesetzes vom 25. Dezember 2016 zur Änderung der Rechtsstellung der Inhaftierten und der Aufsicht über die Gefängnisse und zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich der Justiz, erhoben von der Kammer der flämischen Rechtsanwaltschaften und Dominique Matthys.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten A. Alen und J. Spreutels, und den Richtern T. Merckx-Van Goey, P. Nihoul, T. Giet, R. Leysen und J. Moerman, unter Assistenz des Kanzlers F. Meersschaut, unter dem Vorsitz des Präsidenten A. Alen,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

\*

\* \*

## I. *Gegenstand der Klage und Verfahren*

Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 28. Juni 2017 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 29. Juni 2017 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 81 des Gesetzes vom 25. Dezember 2016 zur Änderung der Rechtsstellung der Inhaftierten und der Aufsicht über die Gefängnisse und zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich der Justiz (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 30. Dezember 2016): die Kammer der flämischen Rechtsanwaltschaften und Dominique Matthys, unterstützt und vertreten durch RÄin E. Maes, in Brüssel zugelassen, und RÄin M. Deneff, in Löwen zugelassen.

Schriftsätze wurden eingereicht von

- der Kammer der französischsprachigen und deutschsprachigen Rechtsanwaltschaften, unterstützt und vertreten durch RÄin E. Maes und RÄin M. Deneff,
- dem Ministerrat, unterstützt und vertreten durch RA J. Vanpraet und RA Y. Peeters, in Brügge zugelassen.

Die klagenden Parteien haben einen Erwidierungsschriftsatz eingereicht und der Ministerrat hat auch einen Gegenerwidierungsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnung vom 25. April 2018 hat der Gerichtshof nach Anhörung der referierenden Richter R. Leysen und T. Giet beschlossen, dass die Rechtssache verhandlungsreif ist, dass keine Sitzung abgehalten wird, außer wenn eine Partei innerhalb von sieben Tagen nach Erhalt der Notifizierung dieser Anordnung einen Antrag auf Anhörung eingereicht hat, und dass vorbehaltlich eines solchen Antrags die Verhandlung am 16. Mai 2018 geschlossen und die Rechtssache zur Beratung gestellt wird.

Da keine Sitzung beantragt wurde, wurde die Rechtssache am 16. Mai 2018 zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachgebrauch beziehen, wurden zur Anwendung gebracht.

## II. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1.1. Die klagenden Parteien verlangen, dass Artikel 81 des Gesetzes vom 25. Dezember 2016 zur Änderung der Rechtsstellung der Inhaftierten und der Aufsicht über die Gefängnisse und zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich der Justiz (im Folgenden: Gesetz vom 25. Dezember 2016) für nichtig erklärt wird.

B.1.2. Artikel 1017 Absatz 1 des Gerichtsgesetzbuches bestimmte vor seiner Abänderung durch Artikel 81 des Gesetzes vom 25. Dezember 2016:

« Jedes Endurteil verkündet unbeschadet der Parteivereinbarung, die eventuell durch das Urteil bekräftigt wird, selbst von Amts wegen die Verurteilung der unterliegenden Partei in die Gerichtskosten, es sei denn, dass besondere Gesetze anders darüber bestimmen ».

B.1.3. Artikel 81 des Gesetzes vom 25. Dezember 2016 ergänzt Artikel 1017 Absatz 1 des Gerichtsgesetzbuches wie folgt:

« Jedoch werden unnötige Kosten, einschließlich der in Artikel 1022 erwähnten Verfahrensschädigung, selbst von Amts wegen der Partei, die diese unrechtmäßigerweise verursacht hat, zu Lasten gelegt ».

B.2. Der erste Klagegrund bezieht sich auf eine Verletzung der Artikel 10, 11 und 13 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit den Artikeln 6 und 13 der Europäischen Menschenrechtskonvention und Artikel 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, durch die angefochtene Bestimmung. Erstens beschränke die angefochtene Bestimmung insgesamt das Recht der obsiegenden Partei auf Zugang zu Gerichten auf eine ungerechtfertigte Weise. Zweitens führe sie, nämlich in Bezug auf die Beitreibung von Geldforderungen, eine ungerechtfertigte unterschiedliche Behandlung ein zwischen einerseits Gläubigern einer bestrittenen Geldforderung und andererseits Gläubigern einer offensichtlich unbestrittenen Geldforderung oder einer Geldforderung, bei der unbekannt sei, ob diese bestritten werde, da die Letztgenannten das finanzielle Risiko hinsichtlich der Verfahrenskosten tragen müssten und somit über ein eingeschränkteres Recht auf Zugang zu Gerichten verfügen würden.

Mit dem zweiten Klagegrund wird durch die angefochtene Bestimmung eine Verletzung der Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit den allgemeinen Grundsätzen des Rechtsstaates und des Gleichgewichts zwischen den Gewalten, mit dem Verfügungsgrundsatz, den Verteidigungsrechten, den Artikeln 6 und 13 der Europäischen Menschenrechtskonvention und Artikel 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union geltend gemacht, weil dem Richter die Befugnis zuerkannt werde, der obsiegenden Partei die unnötigen Kosten von Amts wegen aufzuerlegen, wenn sie diese durch eigenes Fehlverhalten verursacht habe.

B.3.1. Aus der Rechtsprechung des Kassationshofs ergibt sich, dass, obwohl die Kosten in der Regel der unterliegenden Partei auferlegt werden, diese der anderen Partei auferlegt werden können, wenn sie diese Kosten durch ihr Fehlverhalten verursacht hat (Kass., 24. April 1978, *Arr. Cass.*, 1978, S. 965; Kass., 14. Mai 2001, *Arr. Cass.*, 2001, Nr. 280; Kass., 7. Oktober 2013, *Arr. Cass.*, 2013, Nr. 501). Zur Feststellung eines Fehlverhaltens ist erforderlich, dass eine mit der üblichen Sorgfalt handelnde Person unter denselben Umständen vernünftigerweise anders gehandelt hätte (Kass., 7. Oktober 2013, vorerwähnt).

Folglich werden die Artikel 1382 und 1383 des Zivilgesetzbuches angewandt, bei denen es sich um besondere Gesetzesvorschriften im Sinne von Artikel 1017 Absatz 1 des Gerichtsgesetzbuches handelt (Kass., 24. April 1978, *Arr. Cass.*, 1978, S. 965; Kass., 12. Oktober 2017, C.17.0120.N).

B.3.2. Aus der parlamentarischen Vorbereitung zur angefochtenen Bestimmung geht hervor, dass diese Rechtsprechung durch Ergänzung von Artikel 1017 Absatz 1 des Gerichtsgesetzbuches um eine Bestimmung, in der geregelt ist, dass unnötige Kosten der obsiegenden Partei auferlegt werden, die sie durch ihr Fehlverhalten verursacht hat, bestätigt werden soll (*Parl. Dok.*, Kammer, 2015-2016, DOC 54-1986/001, S. 5 und 53-54; *Parl. Dok.*, Kammer, 2016-2017, DOC 54-1986/005, S. 7 und 20-21).

B.3.3. In Bezug auf die angefochtene Bestimmung erklärte der Justizminister:

« L'intention était de reprendre la jurisprudence de la Cour de cassation (arrêt du 7 octobre 2013), selon laquelle la partie demanderesse peut être condamnée aux dépens qu'elle a causés fautivement. Il faut donc une faute » (*Doc. parl.*, Chambre, 2016-2017, DOC 54-1986/005, p. 20).

Er erklärte ebenfalls:

« la loi vise à clarifier la confusion existante au sein des cours et tribunaux par rapport à cette jurisprudence de la Cour de cassation » (*ibid.*, p. 21).

B.3.4. Ferner führt die parlamentarische Vorbereitung in Bezug auf das Erfordernis, dass die Kosten durch ein Fehlverhalten verursacht sein müssen, näher aus:

« Il est évident, comme il est expliqué dans l'exposé des motifs du projet de loi, qu'une partie qui gagne son procès ne peut être condamnée aux dépens que si elle les a causés fautivement, en d'autres mots, si elle a commis un quasi-délit, également comme il est requis pour le dédommagement d'un acte ' vexatoire ou téméraire '. Comme l'a exprimé la Cour de cassation dans son arrêt du 7 octobre 2013, [les frais de procédure inutiles ne peuvent être mis à charge d'une des parties qu'à la condition qu'] ' une partie normalement prudente, placée dans les mêmes circonstances, aurait raisonnablement agi autrement ' » (*Doc. parl.*, Chambre, 2016-2017, DOC 54-1986/003, p. 68).

B.4.1. Das Recht auf Zugang zu Gerichten, das Bestandteil des Rechts auf ein faires Verfahren ist und das vor dem Hintergrund der Artikel 10 und 11 der Verfassung jedermann zu garantieren ist, kann Gegenstand von Beschränkungen, auch Beschränkungen finanzieller Art sein. Jedoch dürfen diese Beschränkungen den Wesensgehalt als solchen des Rechts auf Zugang zu Gerichten nicht verletzen. Darüber hinaus sind Beschränkungen mit dem Recht auf Zugang zu Gerichten nicht vereinbar, wenn sie keinen gesetzlich zugelassenen Zweck verfolgen und wenn es zwischen den eingesetzten Mitteln und dem verfolgten Zweck keinen vernünftigen Zusammenhang der Verhältnismäßigkeit gibt (EGMR, 28. Mai 1985, *Ashingdane* gg. Vereinigtes Königreich, § 57; 21. September 1994, *Fayed* gg. Vereinigtes Königreich, § 65; große Kammer, 14. Dezember 2006, *Markovic u. a.* gg. Italien, § 99).

B.4.2. An sich beeinträchtigt eine Regelung, die die Kosten einer der Parteien auferlegt, dieses Recht nicht.

Obwohl die Kosten in der Regel der unterliegenden Partei auferlegt werden, steht das Recht auf Zugang zu Gerichten auch keiner Regelung entgegen, die es dem Richter bei Vorliegen besonderer Umstände erlaubt, die Kosten ganz oder teilweise der obsiegenden Partei aufzuerlegen.

Das Recht auf Zugang zu Gerichten muss allerdings auf eine nicht diskriminierende Weise gewährleistet werden.

B.5.1. Die Regelung, nach der unnötige Kosten der Partei auferlegt werden, die sie durch ihr Fehlverhalten verursacht hat, beruht auf der Pflicht zur Loyalität unter den

Prozessparteien. Der Gesetzgeber möchte demnach durch Bestätigung der vorerwähnten Rechtsprechung des Kassationshofs die Verfahrenseffizienz und die Prozessförderungspflicht fördern und auch Rechtsunsicherheit vermeiden. Die angefochtene Bestimmung verfolgt folglich gesetzlich zugelassene Zwecke und ist auch insofern sachdienlich.

B.5.2. Eine solche Regelung stellt keine unverhältnismäßige Beschränkung des der obsiegenden Partei zustehenden Rechts auf Zugang zu Gerichten, da ihr nur die unnötigen Gerichtskosten auferlegt werden, die sie durch ihr Fehlverhalten verursacht hat. Der Gesetzgeber durfte vernünftigerweise davon ausgehen, dass solche Kosten sich nicht mehr im Rahmen einer loyalen Prozessführung bewegen und sie nicht der unterliegenden Partei aufzuerlegen sind.

B.5.3. Die Prüfung, ob einer Verfahrenspartei ein Fehlverhalten vorzuwerfen ist, das zu den unnötig erachteten Verfahrenskosten in einem kausalen Zusammenhang steht, und die Anwendung der angefochtenen Bestimmung unter Beachtung des Rechts auf Zugang zu Gerichten und des Verteidigungsrechts sind Aufgabe des Richters. Die entsprechende Entscheidung muss mit Gründen versehen werden.

Aus dem Wortlaut der angefochtenen Bestimmung geht hervor, dass der Richter von Amts wegen entscheiden kann, die durch Fehlverhalten entstandenen Kosten der Partei aufzuerlegen, die sie verursacht hat, und mithin ohne einen diesbezüglichen Antrag der Parteien.

Diese Befugnis befreit ihn gleichwohl nicht vor der Pflicht, den Parteien die Gelegenheit zu geben, sich zu einem etwaigen Fehlverhalten in Bezug auf die unnötigen Kosten äußern. Bevor der Richter der obsiegenden Partei Kosten gemäß Artikel 1017 Absatz 1 des Gerichtsgesetzbuches auferlegen kann, hat er die Parteien dazu daher zunächst zu hören. Eine andere Beurteilung wäre nicht mit dem Verteidigungsrecht vereinbar (siehe in diesem Sinne: Kass., 29. April 2013, *Arr. Cass.*, 2013, Nr. 265).

B.6.1. Die Kritik der klagenden Parteien bezieht sich auch auf die spezifischen Folgen der angefochtenen Bestimmung für das Beitreibungsverfahren bei unbestrittenen Geldforderungen im Sinne der Artikel 1394/20 bis 1394/27 des Gerichtsgesetzbuches in der Fassung der Einfügung durch die Artikel 32 bis 40 des Gesetzes vom 19. Oktober 2015 zur

Abänderung des Zivilprozessrechts und zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich der Justiz.

B.6.2. Aus der parlamentarischen Vorbereitung geht hervor, dass der Gesetzgeber zu der Schlussfolgerung gelangt ist, dass die Einführung des Verfahrens zur Beitreibung unbestrittener Geldforderungen durch das vorerwähnte Gesetz vom 19. Oktober 2015 der angefochtenen Bestimmung ein größeres Gewicht verleiht (*Parl. Dok.*, Kammer, 2015-2016, DOC 54-1986/001, S. 54-56).

Gleichzeitig wurde aber auch betont, «dass nicht beabsichtigt ist, dass Gläubiger unbestrittener Geldforderungen verpflichtet werden, ein Verfahren zur Beitreibung unbestrittener Geldforderungen einzuleiten, bevor sie sich an den Richter wenden können» (*Parl. Dok.*, Kammer, 2015-2016, DOC 54-1986/001, S. 55).

B.6.3. Die bloße Tatsache, dass eine unbestrittene Geldforderung in den Anwendungsbereich des Verfahrens im Sinne von Artikel 1394/20 des Gerichtsgesetzbuches fällt, schließt somit nicht aus, dass diese gerichtlich geltend gemacht werden kann, da diese Bestimmung ausschließlich festlegt, dass eine solche Forderung im Namen und auf Rechnung des Gläubigers auf Antrag seines Rechtsanwalts von einem Gerichtsvollzieher beigetrieben werden kann. Diese Weise der Beitreibung ist deshalb nicht obligatorisch.

B.6.4. In seiner Entscheidung vom 12. Oktober 2017 (C.17.0120.N) hat der Kassationshof entschieden:

« 3. Artikel 1017 Absatz 1 des Gerichtsgesetzbuches bestimmt in der Fassung vor der Abänderung durch das Gesetz vom 25. Dezember 2016, dass jedes Endurteil unbeschadet der Vereinbarung zwischen den Parteien, die eventuell durch das Urteil bekräftigt wird, selbst von Amts wegen der unterliegenden Partei die Verfahrenskosten auferlegt, es sei denn, dass besondere Gesetze anders darüber bestimmen.

Bei den Artikeln 1382 und 1383 des Zivilgesetzbuches handelt es sich um besondere Gesetzesvorschriften im Sinne von Artikel 1017 Absatz 1 des Gerichtsgesetzbuches. Nach diesen Bestimmungen können die Kosten der obsiegenden Partei auferlegt werden, wenn diese durch ihr Fehlverhalten verursacht worden sind.

[...]

4. Aus der parlamentarischen Vorbereitung und dem Wortlaut von Artikel 1394/20 des Gerichtsgesetzbuches geht hervor, dass das Verfahren zur Beitreibung unbestrittener Geldforderungen einen fakultativen Charakter hat und dass der Gläubiger die Möglichkeit behält, die Geldforderungen über ein normales Gerichtsverfahren beizutreiben.

Mithilfe dieses Verfahrens können außerdem Zinsen und Vertragsstrafen in einer Höhe von maximal 10 % der Hauptsumme beigetrieben werden und es kann erst nach Ablauf von mindestens einem Monat und acht Tagen ein für vollstreckbar erklärtes Nichtbestreitungsprotokoll erstellt werden.

Aus den vorstehenden Ausführungen geht hervor, dass die Wahl für ein normales Gerichtsverfahren anstatt des Verfahrens zur Beitreibung unbestrittener Geldforderungen als solche weder ein Fehlverhalten darstellt noch als Prozessmissbrauch anzusehen ist ».

B.6.5. Demnach ist der Kassationshof der Auffassung, dass die bloße Tatsache, dass der Gläubiger einer unbestrittenen Geldforderung sich dafür entscheidet, das administrative Verfahren zur Beitreibung der Forderung nicht in Anspruch zu nehmen, an sich kein Fehlverhalten darstellt und daher nicht ausreicht, damit ihm die Kosten des gerichtlichen Verfahrens auferlegt werden. Um die angefochtene Bestimmung in einem solchen Fall anwenden zu können, muss feststehen, dass eine mit der üblichen Sorgfalt handelnde Person unter denselben Umständen anders gehandelt hätte, was durch den Richter in jedem Einzelfall zu prüfen und zu begründen ist.

B.6.6. Die klagenden Parteien weisen schließlich auf die Anwendung der angefochtenen Bestimmung in der spezifischen Situation hin, in der der Gläubiger einer Geldforderung sich dafür entscheidet, ihre Beitreibung über das allgemeine Verfahren und nicht über das administrative Verfahren im Sinne der Artikel 1394/20 ff. des Gerichtsgesetzbuches vorzunehmen, und der Schuldner säumig ist.

Auch in einem solchen Fall kann der obsiegende Gläubiger aufgrund der angefochtenen Bestimmung ausschließlich zur Zahlung der unnötig verursachten Verfahrenskosten verurteilt werden, wenn ihm ein Fehlverhalten vorzuwerfen ist, was immer im konkreten Fall durch den Richter - unter der Aufsicht des Kassationshofs - geprüft und begründet werden muss.

B.7. Unter Berücksichtigung der Ausführungen in B.6.4 und B.6.5 und unter dem Vorbehalt der in B.5.3 erwähnten Auslegung verletzt die angefochtene Bestimmung die in B.2 erwähnten Verfassungs- und Vertragsbestimmungen nicht.



B.8. Folglich sind die Klagegründe unbegründet.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

weist die Klage unter Berücksichtigung der Ausführungen in B.6.4 und B.6.5 und unter dem Vorbehalt der in B.5.3 erwähnten Auslegung ab.

Erlassen in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 28. Juni 2018.

Der Kanzler,

Der Präsident,

F. Meersschant

A. Alen